

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte  
Bad Wünnenberg und Lichtenau

---

67. Jahrgang

24. März 2010

Nr. 14 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |   |       |
|---------|---|-------|
| 46/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010   | 2 - 3 |
| 47/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes über Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme im April bis Dezember in Gebieten der Städte Büren und Bad Wünnenberg  | 4     |
| 48/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz - über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung -, hier: öffentliche Auslegung  | 5 - 8 |
| 49/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Bekanntmachung der Zustellung eines Bescheides  | 9     |
| 50/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Junghennen in Delbrück-Ostenland | 10    |

46/2010

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl am 09. Mai 2010**

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Lichtenau

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1</sup>

Ort der Einsichtnahme<sup>2</sup>  
der Stadtverwaltung, Lange Straße 39, Zimmer 34, 33165 Lichtenau

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 23. April 2010  
bis

Uhrzeit  
12.00

Uhr, bei dem/der Ober-  
/Bürgermeister/in

Anschrift<sup>3</sup>  
der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 34, 33165 Lichtenau

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben  
100 Paderborn I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

<sup>1</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>2</sup> Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

<sup>3</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**67. Jahrgang**

**24. März 2010**

**Nr. 14 S. 3**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum  
Lichtenau, 18.03.2010

Der Bürgermeister  
gez.  
Merschjohann

47/2010

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –  
De-Greif-Strasse 195 · D-47803 Krefeld  
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 · Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05  
E-Mail poststelle@gd.nrw.de  
www.gd.nrw.de

**Geologischer Dienst NRW**

### **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBI S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBI S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>April - Dezember 2010</b>
<b>Kreis</b>	<b>Paderborn</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Kreis Paderborn (Büren, Wünnenberg)</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

48/2010

**1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen  
– Energieversorgung –**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen durch Gesetz und Verordnungsblatt (s. Anlage) öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf liegt in der Zeit vom **22.03.2010** bis zum **11.06.2010**

beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Zimmer 13, während der Dienststunden

montags bis mittwochs

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie

donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur 1. Änderung des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise per E-Mail ([landesplanung@mwme.nrw.de](mailto:landesplanung@mwme.nrw.de)), per Post, elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter [www.wirtschaft.nrw.de](http://www.wirtschaft.nrw.de)) oder zur Niederschrift zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf.

Auch bei den anderen in der Anlage aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Zudem sollte die Stellungnahme bei Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zu textlichen Festlegungen möglichst konkrete Formulierungen enthalten und die entsprechende Stelle (Seite, Absatz, Zeile) angeben. Bei Anregungen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte der konkrete Kraftwerksstandort benannt werden.

Der Landesentwicklungsplan kann ab dem 22.03.2010 auch eingesehen werden auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW.

Paderborn, 12.03.2010

Der Landrat des Kreises Paderborn

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

Im Auftrag

gez.

Hillebrand

(Dienstsiegel)

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW  
über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen  
– Energieversorgung –**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 324-30.61.05.02 -  
vom 11.2.2010

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Februar 2010 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW durchzuführen. Die 1. Änderung des LEP NRW umfasst räumlich die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens und sachlich das Kapitel D.II, Energieversorgung. Da die Umsetzung des Planentwurfes Auswirkungen auf die Umwelt hat, wird eine Umweltprüfung nach § 9 ROG i.V.m. §§ 14, 15 LPIG NRW durchgeführt. Es ist ein Umweltbericht erstellt worden.

Gemäß § 10 ROG und § 14 Abs. 3 LPIG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Auslegung des Plans unterrichtet. Die Öffentlichkeit und öffentliche Stellen, deren Belange von den Umweltauswirkungen berührt werden, können während der Auslegungsfrist Stellung zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht nehmen. Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des LEP NRW erfolgt in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 11. Juni 2010. Die vorbezeichneten Unterlagen liegen arbeitstäglich während der normalen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus bei

a) dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf

und

b) den Regionalplanungsbehörden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1 in 59821 Arnsberg;  
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold;  
Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf;  
Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln;  
Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 in 48143 Münster;  
Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen

und

c) den Kreisen:

Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27 in 59872 Meschede;  
Märkischer Kreis, Heedfelder Str. 45 in 58509 Lüdenscheid;  
Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Str. 73 in 54072 Siegen;  
Kreis Soest, Hoher Weg 1-3 in 59494 Soest;  
Kreis Gütersloh, Herzebrocker Str. 140 in 33334 Gütersloh;  
Kreis Herford, Amtshausstr. 3 in 32051 Herford;  
Kreis Höxter, Moltkestr. 12 in 37671 Höxter;  
Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5 in 32756 Detmold;  
Kreis Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in 32423 Minden;  
Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10-14 in 33102 Paderborn;  
Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23 in 47533 Kleve;  
Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26 in 40822 Mettmann;  
Kreis Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen;  
Städteregion Aachen, Zollernstr. 10 in 52040 Aachen;  
Kreis Düren, Bismarckstr. 16 in 52351 Düren;  
Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32 in 53861 Euskirchen;  
Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45 in 52525 Heinsberg;  
Oberbergischer Kreis, Moltkestr. 34 in 51643 Gummersbach;  
Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rübezahwald 7 in 51469 Bergisch Gladbach;  
Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim;  
Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 53721 Siegburg;  
Kreis Borken, Burloer Str. 93 in 46325 Borken;

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**67. Jahrgang**

**24. März 2010**

**Nr. 14 S. 7**

Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7 in 48653 Coesfeld;  
Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt;  
Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2 in 48231 Warendorf;  
Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstr. 92 in 58332 Schwelm;  
Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen;  
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17 in 59425 Unna;  
Kreis Olpe, Danziger Str. 2 in 57462 Olpe;  
Rhein-Kreis Neuss, Oberstr. 91 in 41460 Neuss;  
Kreis Wesel, Reeser Landstr. 31 in 46483 Wesel

und

d) den kreisfreien Städten:

Stadt Aachen, Markt in 52062 Aachen;  
Stadt Bielefeld, Niederwall 25 in 33602 Bielefeld;  
Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6 in 44787 Bochum;  
Stadt Bonn, Berliner Platz 2 in 53103 Bonn;  
Stadt Bottrop, Ernst-Wilczok-Platz 1 in 46236 Bottrop;  
Stadt Dortmund, Friedensplatz 1 in 44135 Dortmund;  
Stadt Duisburg, Burgplatz 19 in 44051 Duisburg;  
Stadt Düsseldorf, Marktplatz 1 in 40213 Düsseldorf;  
Stadt Essen, Porscheplatz 1 in 45121 Essen;  
Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstr. 12 in 45894 Gelsenkirchen;  
Stadt Hagen, Friedrich-Ebert-Platz 1 in 58095 Hagen;  
Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16 in 59065 Hamm;  
Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2 in 44623 Herne;  
Stadt Köln, Rathausplatz 1 in 50679 Köln;  
Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz in 47798 Krefeld;  
Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1 in 51373 Leverkusen;  
Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21 in 41061 Mönchengladbach;  
Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32-34 in 45468 Mülheim an der Ruhr;  
Stadt Münster, Klemensstr. 10 in 48143 Münster;  
Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72 in 460425 Oberhausen;  
Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1 in 42853 Remscheid;  
Stadt Solingen, Cronenberger Str. 59-61 in 42651 Solingen;  
Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1 in 42275 Wuppertal.

Die Verfahrensunterlagen stehen ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (erreichbar unter [www.wirtschaft.nrw.de](http://www.wirtschaft.nrw.de)) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur 1. Änderung des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise per E-Mail ([landesplanung@mwme.nrw.de](mailto:landesplanung@mwme.nrw.de)), per Post, elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter [www.wirtschaft.nrw.de](http://www.wirtschaft.nrw.de)) oder zur Niederschrift zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf. Auch bei den anderen oben aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Zudem sollte die Stellungnahme bei Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zu textlichen Festlegungen möglichst konkrete Formulierungen enthalten und die entsprechende Stelle (Seite, Absatz, Zeile) angeben. Bei Anregungen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte der konkrete Kraftwerksstandort benannt werden.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Im Anschluss leitet die Landesregierung den Planentwurf dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu (§ 18 Abs. 1 LPIG NRW).

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**67. Jahrgang**

**24. März 2010**

**Nr. 14 S. 8**

---

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG wird dem Entwurf des Landesentwicklungsplans außerdem eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

Der Landesentwicklungsplan wird als Rechtsverordnung aufgestellt. Die 1. Änderung des LEP NRW wird mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam. Mit der Verabschiedung der 1. Änderung des LEP NRW ist voraussichtlich Ende 2010 bzw. Anfang 2011 zu rechnen.

Düsseldorf, den 11.2.2010

Im Auftrag

Michael G a e d t k e

Paderborn, den 17.03.2010

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23. 07. 1957 (GV NW S. 213) i. d. F. der Änderung vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 446 / SGV NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 1 a des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG - vom 03. 07. 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 09. 1990 (BGBl. I S. 2002), wird hiermit an

**Sedat Akin**

Aufenthalt unbekannt,

der Bescheid des Landrates des Kreises Paderborn, Ordnungsamt, vom 17.03.2010, Az. 32/33 20 02, durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landrat des Kreises Paderborn, Ordnungsamt, Zimmer 703, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
- Ordnungsamt -

Im Auftrag

gez.

Gottschalk

50/2010

Paderborn, 19.03.2010

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Landrat  
des Kreises Paderborn  
Amt 63.4  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn  
Az. 02870-09-14

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach  
§3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und der Aufzucht von Junghennen  
in 33129 Delbrück

Der Landwirt Rainer Krietenbrink, Mühlensenner Str. 90, 33129 Delbrück-Ostenland, beantragt für den Standort „Heierweg“ in der Gemarkung Ostenland (Flur 20, Flurstück 26) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und Aufzucht von Junghennen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.2.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

gez.

Vahle